

Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung und das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung - WAO.), LGBI. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 40/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. b lautet:

"b) der Grundsteuer, der Lohnsummensteuer und der Kommunalsteuer, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften anzuwenden sind,"

2. Im § 27 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle des Wortes "zwölf" das Wort "sechs".

3. § 160 Abs. 2 lautet:

"(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, abhängig gemacht werden. Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 1000 S übersteigen, sind,

a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 2 bis 4 und 7) oder

b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, Stundungszinsen in der Höhe von 4 Prozent über dem während des Zeitraumes der Hemmung von Einbringungsmaßnahmen oder der Zahlungserleichterung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten."

4. § 160 a Abs. 7 lautet:

"(7) Für Abgabenschuldigkeiten sind

- a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 6 und 7) oder
- b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub (einschließlich der Nachfrist nach Abs. 5) eintritt,

Aussetzungszinsen in Höhe von einem Prozent über dem während des Zeitraumes der Hemmung von Einbringungsmaßnahmen oder der Aussetzung der Einhebung jeweils geltenden Zinsfuß für Eskompierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Falle der Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungszinsen unter Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Aussetzungszinsen sind erst nach Ablauf (Abs. 4) oder Widerruf der Aussetzung festzusetzen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungszinsen erst nach der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheid festzusetzen."

Artikel II

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBI. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 27/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 letzter Halbsatz tritt an die Stelle des Wortes "zwölf" das Wort "sechs".

2. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Abgabepflichtige hat bis zum 15. Tag jedes Monates die im Vormonat entstandene Abgabenschuld zu entrichten.

(2) Der Abgabepflichtige hat jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären. In diesen Erklärungen sind

auch jene Dienstverhältnisse anzugeben, für die zufolge der Bestimmung des § 3 eine Abgabe nicht zu entrichten ist."

Artikel III

1. Artikel I Z 3 und 4 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bestimmungen über die Höhe der Zinsen finden darüber hinaus in allen Fällen Anwendung, in denen die Zinsen (§§ 160 Abs. 2 und 160 a Abs. 7) noch festzusetzen sind.

2. Artikel II Z 2 gilt für Steuerzeiträume nach dem 31. Dezember 1993.

3. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann

Der Landesamtsdirektor

Vorblatt

Problem:

Mit 1. Jänner 1994 wird als Teil der zweiten Stufe der Steuerreform des Bundes das Kommunalsteuergesetz 1993 in Kraft treten. Da zur Vorschreibung und Einhebung der Kommunalsteuer die Gemeinden zuständig sind, müssen hinsichtlich des Verfahrens die landesgesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Durch die ebenfalls im Zuge des Steuerreformpaketes erfolgte Änderung der Bundesabgabenordnung ergibt sich hinsichtlich der Stundungs- und Aussetzungszinsen und des Betriebs(Arbeits-)stättenbegriffes ein Anpassungsbedarf in der Wiener Abgabenordnung und bei der Dienstgeberabgabe.

Der Kreis der Abgabepflichtigen hinsichtlich der Kommunalsteuer und der Dienstgeberabgabe ist weitgehend ident. Die Beachtung verschiedener Zahlungs- und Erklärungstermine ist für die Abgabepflichtigen mit einem erhöhten Aufwand verbunden.

Ziel:

Der Vollzug des Kommunalsteuergesetzes durch die Abgabenbehörden der Gemeinde Wien soll ermöglicht werden und die Zahlungs- und Erklärungstermine der Dienstgeberabgabe an jene der Kommunalsteuer angepaßt werden.

Der Betriebs(Arbeits-)stättenbegriff der Wiener Abgabenordnung und der Dienstgeberabgabe, sowie die Zinsenregelungen für Stundungs- und Aussetzungszinsen sollen den Regelungen der Bundesabgabenordnung angeglichen werden.

Lösung:

Der Geltungsbereich der Wiener Abgabenordnung wird auf die Kommunalsteuer ausgedehnt.

Die Zahlungs- und Erklärungstermine der Dienstgeberabgabe werden an jene der Kommunalsteuer angepaßt.

Die Zinsenregelungen für Stundungs- und Aussetzungszinsen und der Betriebs(Arbeits-)stättenbegriff der Wiener Abgabenordnung und der Dienstgeberabgabe werden der Bundesabgabenordnung angeglichen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Inwieweit die Vollziehung des Kommunalsteuergesetzes mit zusätzlichen Kosten verbunden sein wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Wenn überhaupt erforderlich, dann wird im Hinblick auf den Wegfall der Lohnsummensteuer mit einer relativ geringen Personalvermehrung das Auslangen gefunden werden können.

Die aus der Herabsetzung der Stundungs- und Aussetzungszinsen resultierenden Zinsenverluste werden zum Teil durch die Ausweitung des Zeitraumes, für den Zinsen zu entrichten sind, kompensiert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 1. Jänner 1994 wird als Teil der zweiten Stufe der Steuerreform des Bundes das Kommunalsteuergesetz 1993 in Kraft treten. Die Kommunalsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Abgabe, deren Ertrag den Gemeinden - an Stelle der zum selben Zeitpunkt entfallenden Gewerbesteuer (Lohnsummensteuer) - zufließt. Zur Vorschreibung und Einbringung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig.

Dazu muß die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Verfahrensvorschriften durch eine Abänderung der Wiener Abgabenordnung geschaffen werden.

Weiters sollen die Stundungs- und Aussetzungszinsen auf das in der Bundesabgabenordnung festgesetzte Ausmaß reduziert werden und gleichzeitig - der bundesgesetzlichen Regelung folgend - eine Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen ab der Einbringung des entsprechenden Ansuchens festgesetzt werden. Die Änderung des Betriebsstättenbegriffes in der Bundesabgabenordnung soll auch in der Wiener Abgabenordnung und bei der Dienstgeberabgabe nachvollzogen werden.

Um die Steuerterminevidenz der Abgabepflichtigen zu vereinfachen, sollen die Zahlungs- und Erklärungsfristen der Dienstgeberabgabe an jene der Kommunalsteuer angepaßt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 1 lit.b):

Durch die Anführung der Kommunalsteuer wird die Voraussetzung für die Geltung der Wiener Abgabenordnung im Abgabenverfahren hinsichtlich der Kommunalsteuer geschaffen.

Zu Z 2 (§ 27 Abs. 2 lit. c):

Durch die Einbeziehung von sechs Monate übersteigenden Bauausführungen unter den Betriebsstättenbegriff wird eine Divergenz zur Bundesabgabenordnung vermieden.

Zu Z 3 und 4 (§ 160 Abs. 2 und § 160 a Abs. 7):

Durch die Herabsetzung des Zinssatzes für die Aussetzungszinsen wird - bei vergleichbarer Rechtslage - einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Bundesabgabenordnung Rechnung getragen. Mit der gleichzeitigen Herabsetzung der Stundungszinsen wird ein Auseinanderklaffen der Aussetzungs- und Stundungszinsen vermieden. Das Ausmaß der Herabsetzung der Zinssätze folgt der in der Bundesabgabenordnung getroffenen Regelung. Eine Ausweitung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zinsen auf die Zeit ab der Einbringung des entsprechenden Antrages erscheint gerechtfertigt, da während dieser Zeit die Einbringung gehemmt ist und damit wirtschaftlich gesehen derselbe Effekt wie bei der Bewilligung eines Zahlungsaufschubes erreicht wird.

Zu Art. II:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Der Arbeitsstättenbegriff hinsichtlich der Bauausführungen wird dem Betriebsstättenbegriff der Bundesabgabenordnung angeglichen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs.1 und 2)

Die Verlegung der Zahlungstermine für die Dienstgeberabgabe vom 10. auf den 15. jedes Monats bzw. des Erklärungstermines vom 10. Februar auf den 31. März jeden Jahres bewirkt eine Anpassung an die Termine des Kommunalsteuergesetzes und wird für den im wesentlichen identen Kreis der Steuerpflichtigen eine Entlastung hinsichtlich ihrer Terminevidenz bedeuten.

Zu Art. III:

Zu Z 1:

Die herabgesetzten Zinssätze sollen auch bereits in jenen Fällen zur Anwendung gelangen, in denen noch für vor dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes gelegene Zahlungsaufschübe Zinsen vorzuschreiben sind.

Zu Z 2:

Durch diese Bestimmung wird bewirkt, daß die nach der bisherigen Rechtslage gültigen Termine noch für den Steuerzeitraum 1993 wirksam sind.

Zu Z 3:

Das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1994 entspricht dem Wirksamkeitsbeginn des Kommunalsteuergesetzes.